

Begründung

Gem. § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Sie haben der Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung bekanntgegeben, daß sich auf Ihrer Parz. Nr. 839, KG Ullrichs, ein Naturgebilde befinde und Sie mit der Unterschutzstellung einverstanden sind.

Aufgrund dessen wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz erstellt sowie ein Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung, Baudirektion-Naturschutz, eingeholt. Diese Gutachter haben festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen sowie die mitgeschützte Umgebung festgelegt. Diese Gutachten wurden Ihnen, der Marktgemeinde Kirchberg am Walde sowie der Umweltschutzabteilung des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der eingeholten Gutachten, war daher die Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar beim Amt der NÖ Landesregierung (per Adresse 1014 Wien, Herrngasse 11) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Kirchberg am Walde, 3932 Kirchberg am Walde
2. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

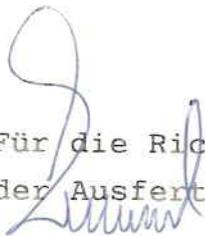
3. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau (zu Zl. N 92311)

Hinweis:

Sie haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides einen Antrag auf Entschädigung gem. § 18 Abs. 2 oder 3 leg. cit. bei der NÖ Landesregierung (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien) einzubringen.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirksmännlichkeit Grund N. O.
Bescheid ist rechtskräftig
12. März 1983
Für den Bezirkshauptmann:

